



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)</b>	<b>294</b>
<b>Vorabbekanntmachung</b>	<b>300</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>301</b>
Finanzierung der Mehrkosten Neubau ICE-Bahnhof Jena-Paradies	301
Präzisierung Wirtschaftplan 2005 des Eigenbetriebes jenarbeit	301
Bestellung eines Mitgliedes für den Beirat des kommunalen Eigenbetriebes jenarbeit	302
<b>Beschlüsse des Sozialausschusses</b>	<b>302</b>
Vereinszuschüsse 2005	302
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>302</b>
Bekanntmachung gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch	302
Ausschusssitzungen	303
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>303</b>
3 Linuxserver als Web- Datenbank- und Applikationsserver	303
<b>Sonstiges</b>	<b>303</b>
Lehrgang zur Fischerprüfung	303
Verkehrsinformation	304

# Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 08.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele:

- a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
- c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu behandeln sowie
- f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c) das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen.

## § 2

### Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese müssen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.

## § 3

### Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Im Rahmen des § 13 KrW-/AbfG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung nach der Abfallverzeichnisverordnung. Ausgenommen davon sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen und den Gewerbebetrieben im Sinne des § 5 Abs. 4 ThAbfG,
2. Eis und Schnee,
3. Fahrzeugwracks einschließlich Autoreifen,
4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, wenn sie in nicht geringen Mengen anfallen, in zugelassenen Anlagen zu beseitigen,
5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
  - a) Körperteile und Organabfälle,
  - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
  - c) Versuchstiere,
  - d) Streu und Exkrememente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann,
  - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.
7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Punkt 1 bis 6 vermischt sind,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gem. § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) Bodenaushub,
- b) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
- c) Klärschlamm,
- d) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, soweit er nicht im Rahmen der zweimal jährlich erfolgenden Straßensammlungen in den Wohngebieten abgeholt und entsorgt wird.

(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht**

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Die vom Anschlusspflichtigen vorgehaltenen Behältnisse für Restabfall sind mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zur Entleerung bereitzustellen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushaltungen außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem.

#### § 5

##### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt (Umweltamt) eine vollständige oder

teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.

(2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW/AbfG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt (Umweltamt) erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen", unterschrieben beizufügen. Unter einer "eigenen Anlage" ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(4) Die Stadt führt regelmäßig Stichprobenkontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.

(5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch gemeinnützige Sammlung oder durch eine der Stadt Jena (Umweltamt) angezeigte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei gewerblichen Sammlungen muss der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vor Sammlungsbeginn bei der Stadt vorliegen.

#### § 6

##### **Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden im Amtsblatt der Stadt Jena und in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

(3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(5) Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### § 7

#### Vermeidung von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Jena berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Jena wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihren sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierfähigem Material, wenn sie nachweislich zur Kompostierung verbraucht werden.

(3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet.

(4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ThAbfG einzuhalten. Die Stadt Jena wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.

### § 8

#### Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsreichen

(1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

### § 9

#### Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs.2)
2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs.3)
3. Leichtverpackungen mit dem "grünen Punkt" oder gleichgestellten Rücknahmesystemen (Abs.4)
4. Textilien (Abs.5)
5. Biogene Abfälle (Abs.6).

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse aus privaten Haushaltungen sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.

(3) Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.

(4) Leichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben.

(5) Gebrauchsfähige oder stofflich verwertbare Textilien aus privaten Haushaltungen sind zu bestehenden Annahmestellen zu bringen, einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung am genanntem Entsorgungstag bereitzustellen oder in bereitgestellte Behältnisse zu verbringen.

(6) Soweit biogene Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Biomüllbehältnisse (Farbe braun) oder zugelassene Laubsäcke zu benutzen. Die Eigenkompostierung der biogenen Abfälle aus privaten Haushaltungen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind gemäß "Thüringer Pflanzenabfallverordnung" vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232, geändert durch 1. ÄndVO vom 09.03.1999 - GVBl. S. 240) möglich.

**§ 10**

**Trennen und Sammeln von besonders  
überwachungsbedürftigen Abfällen**

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen oder am Schadstoffmobil entgeltfrei abzugeben.

(3) Die Stadt gibt für die Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen im Amtsblatt der Stadt Jena sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle auf den Wertstoffhöfen oder im Schadstoffmobil abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

**§ 11**

**Trennen und Entsorgen von Bauabfällen**

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

**§ 12**

**Entsorgen von Sperrmüll**

(1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrmüll). Nicht entsorgt werden Abfälle von Gewerbetreibenden, die im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit (Umzugsunternehmen, Container- und Hausmeisterdienste und ähnliches) anfallen.

(2) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt zweimal im Jahr als Straßensammlung. Die Termine werden durch Handzettel bekannt gegeben. Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(4) Fernsehgeräte/Monitore, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Geschirrspülmaschinen, Kühl-/Gefriergeräte und ähnliche Geräte werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die beabsichtigte Entsorgung dieser Geräte ist beim Kundenbüro des KommunalSERVICE anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen. Alternativ können diese Geräte sowie sonstige Elektro-/Elektronikkleingeräte auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 6:00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen bzw. in bereitgestellte Container einzugeben, soweit auf dem Handzettel von der Stadt nicht gesonderte Sammelplätze bekannt gegeben werden. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.

(7) Sperrmüll darf nur durch die Bewohner der mit Handzettel aufgerufenen Straßen und nur zum genannten Termin bereitgestellt werden.

(8) Nach erfolgter Beräumung des Standplatzes vom Sperrmüll darf kein weiterer Sperrmüll abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Standplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

**§ 13**

**Behältnisse**

(1) Die Stadt legt fest, welche Behältnisse zu verwenden sind und gibt dies im Amtsblatt sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.

(2) Zugelassene Behältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
2. 120 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun

3. 240 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
5. 1.100 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün, grün-braun, gelb, blau
6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung (Iglu)
7. 5 m<sup>3</sup> Absetz- und Umleermulden
8. Pressmüllcontainer
9. 70 l Laubsäcke

(3) Die Behälter 60 l grau, 120 l braun, 120 l grau sowie die Behälter 240 l grau sind durch den Anschlusspflichtigen vorzuhalten. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältnisse gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Die von der Stadt zu entsorgenden Behälter sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

(4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt Jena (Umweltamt) zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.

(5) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des KommunalSERVICE Jena auch andere als in Absatz 2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

#### § 14

##### Standorte der Behältnisse

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

(3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.

Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

#### § 15

##### Benutzen der Behältnisse

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, für diese Abfälle besteht kein Anspruch auf Entsorgung. Sie sind unverzüglich nach der Durchführung der Abfallentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen.

(3) Abfälle dürfen nicht in den Behältnissen verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

(4) Bei dem Befüllen der Behältnisse ist Lärm zu vermeiden. Die auf Sammelbehältnissen für Abfälle zur Verwertung, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.

#### § 16

##### Bereitstellen und Entleeren der Behältnisse

(1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehältnisse hat am Entleerungstag bis 06:00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt bestimmte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die Stadt entleert die Abfallbehältnisse nach festgelegten Tourenplänen. Änderungen zu den Tourenplänen werden im Amtsblatt sowie der Tagespresse bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags. Bei gesetzlichen Feiertagen und bei Betriebsstörungen verschiebt sich der Abfuhrtag auf den darauf folgenden Werktag. Abweichungen von dieser Regelung werden in der Tagespresse bekannt gegeben.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) – § 12 und § 41 – zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behältnisses nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. durch Aufkleber).

Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

### **§ 17**

#### **Annahmestellen für Abfälle**

Der Kommunalservice Jena betreibt im Stadtgebiet Annahmestellen zur Entgegennahme von Abfällen und Wertstoffen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe.

Private Haushaltungen können in haushaltsübliche Mengen folgende Abfälle kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen:

1. Sperrmüll,
2. biogene Abfälle (soweit keine Befreiung als Eigenkompostierer vorliegt),
3. Elektro- und Elektronikschrott,
4. besonders überwachtungsbedürftige Abfälle,
5. Papier, Pappe und Kartonagen,
6. Leichtverpackungen,
7. Behälterglas.

Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe (kostenpflichtig).

### **§ 18**

#### **Mitwirkungspflichten**

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.

(2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt Jena (Umweltamt) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren.

(6) Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(7) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(8) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich durch Angabe der Personalien, erteilen.

(9) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

### **§ 19**

#### **Betriebsstörungen**

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Absatz 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt.

### **§ 20**

#### **Vollzug**

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

### **§ 21**

#### **Haftung**

(1) Die Stadt haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für in die Abfallentsorgung geratene Gegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsache behandelt.

(3) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gesamtschuldner.

### **§ 22**

#### **Befreiungen**

Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Eine Befreiung kann insbesondere für geringe Mengen von Abfällen erteilt werden, wenn der Aufwand für deren Wiederverwertung oder getrennten Entsorgung unverhältnismäßig hoch wäre. Anstelle der Befreiung kann die Stadt (Umweltamt) unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältnissen durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Befreiung und Sonderregelungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und werden befristet mit Bedingungen oder Auflagen versehen. Sie sind schriftlich zu erteilen.

### § 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Stadt Jena ist nach § 23 Abs. 3 des ThAbfG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 24 Abs. 4 des ThAbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 der ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 6 Abs. 3);
4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
5. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die für Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehältnisse benutzt,
6. seine biogenen Abfälle gemäß § 9 Abs. 6 nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und abgibt;
8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und entsorgt;
9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 4, 5, 7 und 8 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3 benutzt;
12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrW-/AbfG in Betracht kommen.

### § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.10.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 28.06.2005

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Vorabbekanntmachung

Die Stadt Jena beabsichtigt, ab 1. Juli 2005 für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen folgende Gebühren zu erheben:

1. Grundgebühr – Vorhaltkosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall, Kosten für das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen, Papier, Pappe, Kartonagen und Sperrmüll, Kosten für die Entsorgung von Elektro-, Elektronikgeräten und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen – halbjährlich **18,44 €** (pro amtlich gemeldeter Person)  
Ermäßigung für Eigenkompostierer auf halbjährlich **14,33 €** (pro amtlich gemeldeter Person)
2. Mengenabhängige Gebühr – für die Entsorgung von Restmüll
  - a) Behälter mit einem Volumen von 60 l 3,00 € (pro Entleerung)
  - b) Behälter mit einem Volumen von 120 l 4,67 € (pro Entleerung)
  - c) Behälter mit einem Volumen von 240 l 7,67 € (pro Entleerung)
  - d) Behälter mit einem Volumen von 660 l 11,68 € (pro Entleerung)
  - e) Behälter mit einem Volumen von 1.100 l 14,43 € (pro Entleerung)
  - f) 5 m<sup>3</sup> Absetz- und Umleerbehälter 85,44 € (pro Entleerung)
3. Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l halbjährlich **22,70 €**
4. Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) Leerungsanteil (pro Leerung) **82,37 €**
  - b) Gewichtsanteil (pro Tonne) **114,00 €**

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
Oberbürgermeister



## Beschlüsse des Stadtrates

### Finanzierung der Mehrkosten Neubau ICE-Bahnhof Jena-Paradies

- beschl. 18.05.2005, Beschl.-Nr. 05/05/11/0215

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Entwurfs die „Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Grundsätze der Planung und Finanzierung des ICE-Bahnhofes Jena Paradies“ abzuschließen.
2. Bei der Unterzeichnung entstehende redaktionelle Änderungen können vorgenommen werden, wenn sie keinerlei negative Auswirkungen auf den Kostenanteil der Stadt Jena haben.

#### Begründung:

Am 01.03.2002 ist auf der Grundlage von Gremienbeschlüssen die Vereinbarung über die Grundsätze der Planung und Finanzierung des ICE-Bahnhofes Jena Paradies abgeschlossen worden. Die geplanten Kosten beliefen sich auf 16.132.792,73 €.

Aus Gründen, die nicht durch die Stadt Jena zu verantworten sind, haben sich die Kosten auf 20.455.499,14 € erhöht. Um die Fertigstellung des Bauvorhabens nicht zu gefährden, haben sich auf Antrag der DB AG der Freistaat Thüringen und die Stadt Jena bereit erklärt, vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse 2.000.000 € von den Mehrkosten in Höhe von 4.322.706,41 € zu tragen. Der Anteil der Stadt Jena beträgt davon 300.000 € und enthält auch ihren Miteleistungsanteil an den Städtebaufördermitteln.

Nach Anlage 4 der Ergänzungsvereinbarung ergibt sich folgende finanzielle Zuordnung der Mehrkosten:

. DB Station & Service AG	2.322.706,41 €
. Freistaat Thüringen	1.700.000,00 €
, Stadt Jena	<u>300.000,00 €</u>
= Summe	4.322.706,41 €

Der Betrag der Stadt Jena in Höhe von 300.000,00 € ist im Entwurf des Vermögenshaushaltes des laufenden Jahres unter der Haushaltsstelle 61 500.98620 (Investitionszuschuss an die DB AG für ICE-Bahnhof Jena-Paradies) für das Jahr 2005 berücksichtigt.

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung darf die Gemeinde vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

### Präzisierung Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes jenarbeit

- beschl. 18.05.2005, Beschl.-Nr. 05/05/11/0221

Der präzisierter Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes jenarbeit wird bestätigt.

#### Begründung:

Wie bereits bei der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2005 für den Eigenbetrieb jenarbeit vom 22.12.2004 in Aussicht gestellt, liegt dem Stadtrat ein präzisierter Wirtschaftsplan vor. Im Vergleich zum ursprünglichen Plan findet insbesondere die veränderte Personalsituation des Eigenbetriebes Berücksichtigung. Es werden nicht mehr Fallmanager bei Dritten finanziert, sondern zusätzliche Kräfte im Eigenbetrieb selbst eingesetzt.

An den voraussichtlichen Leistungen ergeben sich demgegenüber zunächst keine Änderungen. Zwar liegt die tatsächliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften deutlich über den ursprünglich geschätzten Werten. Gleichzeitig zeigen aber die Ist-Werte der Kosten der Unterkunft, dass der durchschnittlich zur Verfügung zu stellende monatliche Betrag unter den bisherigen Schätzungen liegt. Der angegebene Wert von ca. 15,6 Mio € liegt daher weiterhin im Mittel der Erwartungen und wird - auch vor dem Hintergrund weiterhin hoher Unsicherheit über die Qualität der Daten - nicht geändert. Es ist jedoch weiterhin davon auszugehen, dass die Abwicklung des SGB II im Rahmen von jenarbeit erhebliche Haushaltsrisiken birgt.

Die wichtigsten Positionen des Erfolgsplans sind:

#### Erträge

##### Eingliederungshilfe

Für die Eingliederungsleistungen nach SGB II besteht ein Budget pro zugelassenem Träger, das für Jena mit 8,1 Mio € veranschlagt wurde.

##### Erstattung Arbeitslosengeld II

Für die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist der tatsächliche Bedarf entscheidend, der von der Bundeskasse abgerufen werden kann. Für die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes jenarbeit gilt daher „Ertrag ist gleich Aufwand“.

##### Personal- und Sachkostenerstattung

Für die Personal- und Sachkosten besteht ein Budget pro zugelassenem Träger, das für Jena auf 4,6 Mio € veranschlagt wurde. Die Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.

##### Leistungen der Stadt Jena

Die Stadt Jena trägt folgende Leistungen:

- Kosten der Unterkunft werden von der Stadt in Höhe von 15,6 Mio € übernommen. Die Refinanzierung erfolgt in Höhe von 4,5 Mio € durch Bundesmittel (29,1 % der städtischen Aufwendungen), 5,6 Mio € durch Sonderbedarf-Bundesergänzungszuweisungen und durch Landesmittel in Höhe von 0,8 Mio €. Die Restgröße ist durch die Stadt Jena zu tragen.

- Kosten für Personal in Höhe von 0,4 Mio € für die Aufgabenerledigung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II u. a. für die Berechnung der Kosten der Unterkunft.
- Kosten für einmalige Leistungen in Höhe von 0,4 Mio €.

**Aufwand**Eingliederungshilfe

Eingliederungsleistungen für Arbeitssuchende zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger.

Einmalige Leistungen

Diese Position umfasst Ausgaben für die Erstausrüstung nach § 23 (3) SGB II für Wohnung, Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten. Diese Leistungen werden von der Kommune getragen.

Personalaufwand

Die Kalkulation des Personalaufwandes basiert auf dem Stellenplan und bisherigen Kosten des angelaufenen Wirtschaftsjahres.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Geringwertige Wirtschaftsgüter, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie EDV-Hard- und Software werden entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften abgeschrieben. Durch Fördermittel finanzierte Anlagegüter sind in Sonderposten mit Rücklagenanteil eingestellt und müssen in den Folgejahren entsprechend ertragswirksam aufgelöst werden.

Bezogene Leistungen von der Stadt

Hierin enthalten sind die Leistungen der Kern-Stadtverwaltung, wie Rechtsamt, Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Kasse u. a., die durch den Eigenbetrieb entgolten werden müssen.

Reisekosten, Fortbildung/Verwaltungskosten

Dem Wirtschaftsplan liegen an dieser Stelle vorwiegend Ist-Werte des Sozialamtes aus 2003 zu Grunde.

Fahrzeugkosten

Diese Position enthält die Leasing- sowie Unterhaltskosten für einen PKW. Beiträge, Versicherungen, Gebühren/Rechts- und Beratungskosten/ärztliche Gutachten/ Öffentlichkeitsarbeit. Hier liegen Richtwerte aus vergleichbaren Einrichtungen zugrunde.

Raumkosten

Hierin sind die Kosten für Miete und Nebenkosten aus dem abgeschlossenen Mietvertrag mit dem kommunalen Eigenbetrieb KIJ sowie zu erwartende Kosten aus Verbräuchen enthalten.

Einstellung Sonderposten mit Rücklagenanteil

Erhaltene Zuschüsse für Investitionen werden in Sonderposten eingestellt. Die Auflösung erfolgt über die Abschreibung.

**Bestellung eines Mitgliedes für den Beirat des kommunalen Eigenbetriebes jenarbeit**

- beschl. 18.05.2005, Beschl.-Nr. 05/05/11/0222

1. Die Stadt Jena bestellt als Mitglied des Beirates des kommunalen Eigenbetriebes jenarbeit:  
Herrn Uwe Lübbert, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Jena-Eisenberg-Stadtroda
2. Herr Eckart Bock wird als Mitglied des Beirats abberufen.
3. Die Stadt Jena bestellt als Mitglied des Beirats des kommunalen Eigenbetriebes jenarbeit:  
Herrn Stefan Otto, Vertreter des IG-Metall Erwerbslosenarbeitskreises

**Begründung:**

In der Sitzung am 16.02.2005 hat der Stadtrat die Mitglieder des Beirates des kommunalen Eigenbetriebes jenarbeit bestellt.

Für die Kreishandwerkerschaft Jena-Eisenberg-Stadtroda wurde der damals amtierende Geschäftsführer Herr Eckart Bock als Mitglied benannt und vom Stadtrat bestellt. Seit dem 15. Februar diesen Jahres ist Uwe Lübbert neuer amtierender Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Jena-Eisenberg-Stadtroda. Diese hat nunmehr Herrn Lübbert als Beiratsmitglied vorgeschlagen.

**Beschlüsse des Sozialausschusses****Vereinszuschüsse 2005**

- beschlossen am 14.06.2005

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 14.06.05 für Vereine seines Zuständigkeitsbereiches folgende Zuschüsse beschlossen:

Verein	Zuschuss
Hilfe zur Selbsthilfe-Begegnung Jena e.V.	19.223 €
Jenaer Diakonie gGmbH-Begegnungsstätte	19.223 €
Telefonberatung Jena e.V.	4.803 €
Förderverein Hospiz Jena e.V.	7.115 €
Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V.	1.986 €
Aids-Hilfe Weimar Ostthüringen e.V.	16.000 €
Jenaer Diakonie gGmbH - Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle	47.020 €

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Kreisfreien Stadt Jena

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Pöbneck  
-Dienstgebäude Eisenberg-  
Hohe Straße 9  
07607 Eisenberg

**Bekanntmachung**

gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der kreisfreien Stadt Jena hat in seinen Sitzungen am 15.03.2005

und 16.03.2005 die Bodenrichtwerte für bebaute und unbebaute Flächen zum Stichtag 31.12.2004 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Gutachterausschussverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 373), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 626) beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für Grundstücke eines Gebietes, die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben (Bodenrichtwertzone). Sie sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche bezogen. In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom **01. Juli 2005 bis 30. Juli 2005** für die Stadt Jena während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Jena -Amt für Liegenschaften und Beteiligungen- öffentlich aus.

Jedermann hat das Recht, auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung von der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Pößneck -Dienstgebäude Eisenberg-, Hohe Straße 9, (Telefon 036691/830840/42) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Jena, den 13. Juni 2005

gez. Scheelen (Siegel)  
Scheelen  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

## Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ/EDV-TK), Leutra-graben 1, PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641/497006, Fax 03641/497005

KIJ schreibt folgende Leistungen gemäß VOL/A aus:

### 3 Linuxserver als Web- Datenbank- und Applikationsserver

Für die Ausschreibung wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € (bei Abholung) bzw. 6,44 € (bei Zusendung der Unterlagen) erhoben, der nicht zurückerstattet wird und auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.999900, mit dem Vermerk "Computerausschreibung 4/2005" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber **ab 05.07.2005** von 9.00 – 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Weiterhin werden die Unterlagen bis vier Tage vor dem Abgabetermin nach schriftlicher Anforderung und Zusendung des Einzahlungsnachweises verschickt.

**Abgabe der Angebote bis 21.07.2005, 12:00 Uhr**  
Die Zuschlagsfrist endet am 31.08.2005.


**Vorort-Service ist Voraussetzung** für die Zuschlagserteilung (Der Anbieter unterhält einen deutschsprachigen Servicestützpunkt in Jena oder unmittelbarer Umgebung)

Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Ref. 360-Vergabeangelegenheiten,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Sonstiges

### Lehrgang zur Fischerprüfung

Der Vorbereitungslehrgang auf die nächste Fischerprüfung beginnt am 04. November 2005 und findet im Vereinsgebäude der Angler-Union Jena e.V., Burgauer Weg 9, in Jena statt. Die Zulassung zur Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang voraus. Interessenten erhalten die Anmeldeformulare in der Stadtverwaltung Jena, Ordnungsamt/ Untere Fischereibehörde, Am Anger 34, Zimmer 4.5 oder in den bekannten Jenaer Fachgeschäften für Anglerbedarf:

 <p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen</p>
<p>Am <b>05.07.2005, 18.30 Uhr</b>, findet im Haus auf der Mauer die Sitzung des <b>Kulturausschusses</b> statt:</p> <p><b>Tagesordnung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Protokollkontrolle</li> <li>-Napoleonstätte</li> <li>-Thüringentag</li> <li>-Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>
<p>Am <b>07.07. 2005, 17.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die Sitzung Nr. 13/2005 des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p> <p><b>Tagesordnung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Protokollkontrolle (09.06.05; 23.06.05)</li> <li>-Beschlussvorlage Verbundtarif 2005 Mittelthüringen / Tarifzonen und Tarifhöhe</li> <li>-Beschlussvorlage Änderung der Fernwärmesatzung</li> <li>-Berichtsvorlage Baumersatzpflanzungen 2005</li> <li>-Vorstellung des Bauvorhabens Jenergasse (Vortragende: BfJ)</li> <li>-Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>

Der AngelLADEN  
Jens Lohmann  
Jenertal 1 (Ecke Seidelstraße)  
07743 Jena

Rod's World GmbH  
Thomas Funker  
Sandweg 1  
07745 Jena

Sea-Sports  
Jens Müller  
Am Lindenberg 1a (Geraer Straße)  
07745 Jena

Anmeldungen sind bis zum 21.10.2004 möglich. Die Prüfung findet am 14.01.2006 statt. Nähere Infos unter Tel: 492510 oder [www.anglerunion-jena.de](http://www.anglerunion-jena.de).

## Verkehrsinformation

### Neue Tempo 30-Zonen

In den Ortsteilen Isserstedt, Cospeda und Löbstedt werden gegenwärtig die vom Stadtrat beschlossenen Tempo 30-Zonen eingerichtet. Tempo 30-Zonen stellen eine Maßnahme zur Verkehrsberuhigung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität dar. Sie werden nur in Wohngebieten angewendet, wo kein starker Verkehr von Durchgangsstraßen vorhanden ist. Daher ist in Tempo 30-Zonen auch generell die Vorfahrtsregelung „rechts vor links„ gültig. Da wo in den Tempo 30-Zonen Vorfahrtsstraßen vorhanden waren, werden diese zwangsläufig aufgehoben. Dies verlangt von den Verkehrsteilnehmern eine Umstellung ihrer Fahrgewohnheiten, die aber erfahrungsgemäß unproblematisch ist.

### Wenigenjenaer Ufer und Dammstraße gesperrt

Information über eine Vollsperrung Wenigenjenaer Ufer (06.06. bis 18.06.2005) und Dammstraße (20.06. bis 19.08.2005).

Beide Straßen müssen zwischen G.-Scholl-Straße und M.-Poser Straße (1. Bauabschnitt) bzw. ab M.-Poser Straße bis Schenkstraße (2. Bauabschnitt) voll gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt über die Schulstraße, Helmboldtstraße und Tümpfingstraße. Die Umleitung ist beschildert.

### Saalbahnhofstraße

In der Saalbahnhofstraße Nr. 12 bis Nr. 24 (K.-Kollwitz-Str. bis Spittelplatz) kommt es ab 13.06.2005 bis voraussichtlich 30.09.2005 zu Verkehrseinschränkungen. Hier wird der Gehweg und die Haltestelle der Straßenbahn neu gebaut. Die A.-Harnack-Straße mündet dann direkt in die Saalbahnhofstraße und ist nicht mehr durch den Gehweg unterbrochen. Die Bewohnerparkplätze müssen in der Bauzeit leider aufgehoben werden. Das Parken auf der östlichen Fahrbahnseite kann außerhalb der Arbeitszeiten ermöglicht werden.

### Gehwegverbindung Neue Schenke nach Lobeda-Ost gesperrt

Wegen Abrissarbeiten der alten Autobahnbrücke im Verlauf der Bundesautobahn 4 muss die Fußgängerpassage zwischen Lobeda-Ost und Neue Schenke voraussichtlich im Zeitraum vom 04.07.2005 bis voraussichtlich 22.07.2005 untersagt werden. Fußgänger die zwischen Neue Schenke und Lobeda-Ost laufen möchten, können in dieser Zeit die Autobahnunterführung am Lobe-Center benutzen.